

§ 8 LSV (Brandenburg) — Fächer, Studienbereiche

Lehramtsstudienverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 23.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die zum Studium zugelassenen Fächer gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik, Sachunterricht, Sorbisch/Wendisch und Sport, wobei mindestens eines der beiden Fächer Deutsch oder Mathematik zu studieren ist.

(2) Sofern das Fach Sachunterricht studiert wird, sind im Rahmen dieses Fachstudiums die fachwissenschaftlichen und -didaktischen Grundlagen in einem Bezugsfach zum Sachunterricht zu studieren, die einen Einsatz im jeweiligen Fachunterricht der Jahrgangsstufen 5 und 6 der Primarstufe ermöglichen. Als Bezugsfach zum Sachunterricht sind Gesellschaftswissenschaften, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, Naturwissenschaften und Wirtschaft-Arbeit-Technik zugelassen.

(3) Der lehramtsspezifische Studienbereich gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist die Grundschulbildung. In ihr sind Studien- und Prüfungsleistungen in den Teilbereichen

Grundschulpädagogik und -didaktik,

fachwissenschaftliche und -didaktische Grundlagen für den Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Englisch (einschließlich sprachliche Kompetenzentwicklung) in der Schuleingangsphase und

fachliche und fachdidaktische Grundlagen für den Sachunterricht sowie für den Unterricht in den Fächern Kunst, Musik und Sport

nachzuweisen. Sofern Kunst, Musik, Sachunterricht oder Sport als Fach gemäß Absatz 1 studiert wird, sind keine Studien- und Prüfungsleistungen für die fachlichen und didaktischen Grundlagen für das entsprechende Unterrichtsfach gemäß Satz 2 Nummer 3 nachzuweisen. Das Nähere dazu wird durch die jeweilige Hochschulordnung bestimmt.

Zitiervorschlag: § 8 LSV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 23.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/bb-vo-lsv--2013/8>